



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Juni 2012 (05.06)
(OR. en)**

**6161/4/12
REV 4**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0242 (COD)**

**SCHENGEN 9
FRONT 15
SCH-EVAL 17
COMIX 83
CODEC 292**

VERMERK

des Vorsitzes

für den Rat / Gemischten Ausschuss auf Ministerebene

Nr. Vordok.: 10319/1/12 REV 1 SCHENGEN 39 SCH-EVAL 71 FRONT 81 COMIX 326
CODEC 1415

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemein-
samen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den
Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen
– Überarbeiteter Entwurf eines Kompromisstexts

Die Delegationen erhalten nachstehend den überarbeiteten Entwurf eines Kompromisstexts, der den
Beratungen des AStV vom 30. Mai 2012 Rechnung trägt.

Die Erwägungsgründe des Vorschlags werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Der Text ist Gegenstand von allgemeinen Prüfungsvorbehalten und Parlamentsvorbehalten einiger
Delegationen sowie von Vorbehalten oder Bemerkungen bestimmter Delegationen zu spezifischen
Aspekten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen
Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen
unter außergewöhnlichen Umständen**

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 wird wie folgt geändert:

(0) Titel II (Außengrenzen) wird um folgendes Kapitel V ergänzt:

"KAPITEL V

Spezifische Maßnahmen im Falle schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen

Artikel 19A

Maßnahmen an den Außengrenzen und Unterstützung durch Frontex

1. ¹Werden in einem nach Artikel 13 der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands erstellten Evaluierungsbericht schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen festgestellt, kann die Kommission, um die Einhaltung der Empfehlungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 jener Verordnung zu gewährleisten, den evaluierten Mitgliedstaat auffordern, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, darunter eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

¹ In Anlehnung an Artikel 14 Absatz 1 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (Dok. 14358/11).

- Anforderung des Einsatzes von Europäischen Grenzschutzteams gemäß der Frontex-Verordnung;
- Unterbreitung seiner strategischen Pläne, die sich auf eine Risikoanalyse stützen und Angaben zu dem Einsatz von Personal und Ausrüstung beinhalten, an Frontex zur Stellungnahme.

Dieser Durchführungsrechtsakt ist gemäß dem in Artikel 33A Absatz 2 genannten Prüfverfahren zu erlassen.

2. ²Die Kommission unterrichtet den gemäß Artikel 33A eingerichteten Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen und über ihre Wirksamkeit bei der Beseitigung der ermittelten Schwachstellen. Gegebenenfalls unterrichtet sie auch das Europäische Parlament und den Rat.
3. ³Wenn in einem Evaluierungsbericht nach Absatz 1 festgestellt wurde, dass der evaluierte Mitgliedstaat seine Pflicht in schwerwiegender Weise vernachlässigt hat, und dieser infolgedessen nach Artikel 13A Absatz 4 der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet war, innerhalb von drei Monaten einen Bericht über die Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen, so kann die Kommission, wenn sie feststellt, dass die Situation nach dem Zeitraum von drei Monaten unverändert ist, die Anwendung des Verfahrens nach Artikel 26 auslösen, wenn alle Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
4. Dieser Artikel lässt die Maßnahmen unberührt, die der Rat nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV erlassen kann, falls sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden."

² Wortlaut stützt sich auf Artikel 14 Absatz 2 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (Dok. 14358/11).

³ Wortlaut stützt sich auf Artikel 15 des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (Dok. 14358/11).

(1) In Titel III (Binnengrenzen) erhalten die Artikel 23 bis 26 folgende Fassung:

"Artikel 23

*Allgemeiner Rahmen für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen
an den Binnengrenzen*

1. Ist im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in einem Mitgliedstaat ernsthaft bedroht, so ist diesem Mitgliedstaat unter außergewöhnlichen Umständen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der ernsthaften Bedrohung, wenn ihre Dauer den Zeitraum von 30 Tagen überschreitet, gestattet. Die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen darf in Umfang und Dauer nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen.
2. Kontrollen an den Binnengrenzen dürfen nur im Einklang mit den Artikeln 24, 25 und 26 dieser Verordnung wieder eingeführt werden. In jedem Fall, in dem ein Beschluss betreffend die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 24 oder 25 oder Artikel 26 in Betracht gezogen wird, sind die in Artikel 23A bzw. 26A aufgelisteten Kriterien zu Grunde zu legen
3. Hält die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in dem betreffenden Mitgliedstaat über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus an, so kann dieser Mitgliedstaat die Grenzkontrollen an seinen Binnengrenzen unter Zugrundelegung der in Artikel 23A aufgelisteten Kriterien aus den in Absatz 1 genannten Gründen und unter Berücksichtigung neuer Elemente für weitere Zeiträume von höchstens 30 Tagen verlängern.

4. Der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können, beträgt ausgehend vom ursprünglichen Zeitraum nach Absatz 1 und der Verlängerung nach Absatz 3 höchstens sechs Monate.

Liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 26 vor, so kann dieser Gesamtzeitraum auf die in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwei Jahren verlängert werden.

Artikel 23A

Kriterien für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

1. Beschließt ein Mitgliedstaat in Fällen nach Artikel 23 und 25 Absatz 1 die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an einer oder mehreren Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen oder eine Verlängerung der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen, so bewertet er, inwieweit eine derartige Maßnahme eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit darstellen könnte und ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und der Bedrohung gewahrt ist. In Fällen nach Artikel 23 und 25 ist bei der Durchführung einer derartigen Bewertung insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
 - a) Die voraussichtlichen Auswirkungen jeglicher Bedrohung auf die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit in dem betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich als Folge von terroristischen Zwischenfällen oder Bedrohungen sowie von Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität;
 - b) die voraussichtlichen Auswirkungen, die eine derartige Maßnahme auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen haben wird.

(in Artikel 26A aufgenommen)

Artikel 24

Bei der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen anzuwendendes Verfahren nach Artikel 23 Absatz 1

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 23 Absatz 1, so setzt er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon spätestens vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn die die Wiedereinführung der Kontrollen an den Binnengrenzen erfordernden Umstände nicht weniger als vier Wochen vor der geplanten Wiedereinführung bekannt werden, in Kenntnis und übermittelt folgende Angaben:
 - a) die Gründe für die geplante Wiedereinführung, einschließlich sämtlicher sachdienlichen Daten zu den Zwischenfällen, die eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in dem Mitgliedstaat darstellen;
 - b) Umfang der geplanten Wiedereinführung mit Angabe des Abschnitts/der Abschnitte der Binnengrenzen, an dem/denen die Grenzkontrollen wieder eingeführt werden sollen;
 - c) die Bezeichnungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
 - d) Zeitpunkt und Dauer der beabsichtigten Wiedereinführung;
 - e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

Eine solche Mitteilung kann auch von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemeinsam übermittelt werden.

Der Mitgliedstaat kann, insoweit dies erforderlich ist und seinem innerstaatlichen Recht entspricht, beschließen, Teile dieser Informationen als Verschlussache einzustufen,

Erforderlichenfalls kann die Kommission bei dem betreffenden Mitgliedstaat zusätzliche Informationen anfordern.

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind zeitgleich dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.

3. ⁴Im Anschluss an die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 4 kann die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 72 AEUV eine Stellungnahme abgeben.
4. ⁵Die in Absatz 1 genannten Angaben sowie die Stellungnahme, die die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 abgeben kann, sind Gegenstand von Konsultationen zwischen dem Mitgliedstaat, der die Wiedereinführung von Grenzkontrollen beabsichtigt, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission; Ziel dieser Konsultationen ist es, gegebenenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu den Ereignissen stehen, die der Anlass für die Wiedereinführung der Grenzkontrollen sind, sowie die für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit bestehenden Bedrohungen zu untersuchen.
5. ⁶Die in Absatz 4 genannten Konsultationen finden mindestens 10⁷ Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Wiedereinführung der Grenzkontrollen statt.

Artikel 25

Besonderes Verfahren für Fälle, die sofortiges Handeln erfordern

1. Ist aufgrund einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem Mitgliedstaat sofortiges Handeln geboten, kann der betreffende Mitgliedstaat in Ausnahmefällen unverzüglich wieder Kontrollen an den Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 10 Tagen einführen.

⁴ Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 24 Absatz 2 der geltenden Fassung des Schengener Grenzkodex.

⁵ Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 24 Absatz 3 der geltenden Fassung des Schengener Grenzkodex.

⁶ Wortlaut entspricht Artikel 24 Absatz 4 der geltenden Fassung des Schengener Grenzkodex.

⁷ "15 Tage" in der geltenden Fassung des Schengener Grenzkodex.

2. Der Mitgliedstaat, der an den Binnengrenzen wieder Kontrollen einführt, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis; er macht die Angaben gemäß Artikel 24 Absatz 1 und gibt die Gründe an, die eine Inanspruchnahme dieses Verfahrens rechtfertigen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung kann die Kommission die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich konsultieren.

3. Dauert die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats über den in Absatz 1 genannten Zeitraum an, kann der Mitgliedstaat beschließen, die Kontrollen an den Binnengrenzen für weitere Zeiträume von höchstens 20 Tagen zu verlängern. Der betreffende Mitgliedstaat fasst einen solchen Beschluss unter Berücksichtigung der Kriterien des Artikels 23A einschließlich einer aktuellen Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und unter Berücksichtigung etwaiger neuer Elemente.
Ist ein derartiger Verlängerungsbeschluss ergangen, so finden die Bestimmungen des Artikels 24 Absätze 3 und 4 entsprechend Anwendung, und die Konsultation wird möglichst rasch nach der Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten über den Verlängerungsbeschluss durchgeführt.

- 3a. Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 4 beträgt der Gesamtzeitraum, innerhalb dessen Kontrollen an den Binnengrenzen wiedereingeführt werden können, ausgehend vom ursprünglichen Zeitraum nach Absatz 1 und der Verlängerung nach Absatz 3 höchstens zwei Monate.

Artikel 26

Besonderes Verfahren im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist

1. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen nach Artikel 19A das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist, und insoweit diese Umstände eine konkrete ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen oder Teilen dieses Raums darstellen, können Kontrollen an den Binnengrenzen gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten wieder eingeführt werden. Dieser Zeitraum kann um einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden, wenn derartige Umstände weiterhin vorliegen. Es sind höchstens drei Verlängerungen dieser Art möglich.
2. Der Rat kann als letztes Mittel und als Maßnahme zum Schutz der gemeinsamen Interessen im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen und wenn alle anderen Maßnahmen, insbesondere diejenigen gemäß Artikel 19A Absatz 1, die festgestellte ernsthafte Bedrohung nicht wirksam verringern können, empfehlen, dass ein oder mehrere bestimmte Mitgliedstaaten die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten ihrer Binnengrenzen beschließen. Die Empfehlung des Rates stützt sich auf einen Vorschlag der Kommission. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dem Rat einen solchen Vorschlag für eine Empfehlung vorzulegen.

Die Empfehlung des Rates enthält zumindest die Angaben nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a bis e.

Der Rat kann unter den gleichen Bedingungen und Verfahren eine Verlängerung empfehlen.

Bevor ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Grenzkontrollen an allen oder bestimmten Abschnitten seiner Binnengrenzen wieder einführt, setzt er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

3. (gestrichen)
4. In ordnungsgemäß gerechtfertigten Fällen der Dringlichkeit im Zusammenhang mit Situationen, in denen die Umstände, die eine Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Einklang mit Absatz 2 erfordern, weniger als 10 Tage vor dem Ende des vorherigen Zeitraums der Wiedereinführung bekannt werden, kann die Kommission sofort notwendige Empfehlungen annehmen. Spätestens 14 Tage nach der Annahme der Empfehlungen legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Empfehlung im Einklang mit Absatz 2 vor.
 - 4a. Dieser Artikel lässt die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten im Falle einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit nach den Artikeln 23, 24 und 25 erlassen können.
 - 4b. Dieser Artikel lässt die Maßnahmen unberührt, die der Rat nach Artikel 78 Absatz 3 AEUV erlassen kann, falls sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage befinden."

1a. Es wird ein neuer Artikel 26A eingefügt:

"Artikel 26A

Kriterien für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen im Falle außergewöhnlicher Umstände, in denen das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen insgesamt gefährdet ist

1. Bevor der Rat als letztes Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 2 die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen an einer oder mehreren Binnengrenzen oder an bestimmten Abschnitten der Binnengrenzen empfiehlt, bewertet er, inwieweit eine derartige Maßnahme eine angemessene Reaktion auf die Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellen könnte und ob die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und der Bedrohung gewahrt ist. Diese Bewertung stützt sich auf detaillierte Informationen des betreffenden Mitgliedstaats/der betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission oder auf andere sachdienliche Informationen, einschließlich der gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen. Bei der Durchführung einer derartigen Bewertung ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
 - a) die Verfügbarkeit technischer oder finanzieller Unterstützungsmaßnahmen, die auf nationaler und/oder europäischer Ebene in Anspruch genommen werden könnten oder in Anspruch genommen werden, einschließlich Hilfsmaßnahmen durch EU-Einrichtungen wie Frontex, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen oder Europol, und die Untersuchung, inwieweit derartige Maßnahmen eine angemessene Reaktion auf Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen darstellen könnten;
 - b) die derzeitigen und absehbaren künftigen Auswirkungen schwerwiegender Mängel bei den Kontrollen an den Außengrenzen, die im Rahmen der Schengen-Evaluierungen gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands festgestellt wurden; die von diesen schwerwiegenden Mängel ausgehende Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen;
 - c) die voraussichtlichen Auswirkungen, die eine derartige Maßnahme auf den freien Personenverkehr innerhalb des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen haben wird.

2. Bevor die Kommission einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates gemäß Artikel 26 Absatz 2 annimmt, hat sie die Möglichkeit,
- a) von den Mitgliedstaaten, Frontex, Europol oder anderen Einrichtungen der Union weitere Informationen anzufordern,
 - b) mit der Unterstützung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, von Frontex, Europol und jeder anderen zuständigen Einrichtung der Union Kontrollbesuche durchzuführen, um Informationen zu gewinnen oder zu überprüfen, die für die Empfehlung zur vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an Binnengrenzen von Bedeutung sind."

(2) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

"Artikel 27

Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat/die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichtet/unterrichten das Europäische Parlament und den Rat möglichst frühzeitig über etwaige Gründe, die die Anwendung des Artikels 19A und der Artikel 23 bis 26A auslösen könnten."

(3) Die Artikel 29 und 30 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 29

Bericht über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

Spätestens vier Wochen nach Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen legt der Mitgliedstaat, der die Kontrollen an seinen Binnengrenzen durchgeführt hat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen vor, in dem insbesondere die Kontrollen und die Wirksamkeit der wieder eingeführten Kontrollen an den Binnengrenzen dargestellt werden.

Artikel 30
Information der Öffentlichkeit

Der betreffende Mitgliedstaat informiert die Öffentlichkeit, wenn ein Beschluss betreffend die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen gefasst wurde. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit insbesondere über Anfang und Ende einer derartigen Maßnahme, es sei denn, übergeordnete Sicherheitsgründe stehen dem entgegen."

(4) Ein neuer Artikel 33A wird eingefügt:

Artikel 33A
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.
3. Bei Bezugnahmen auf diesen Absatz gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident